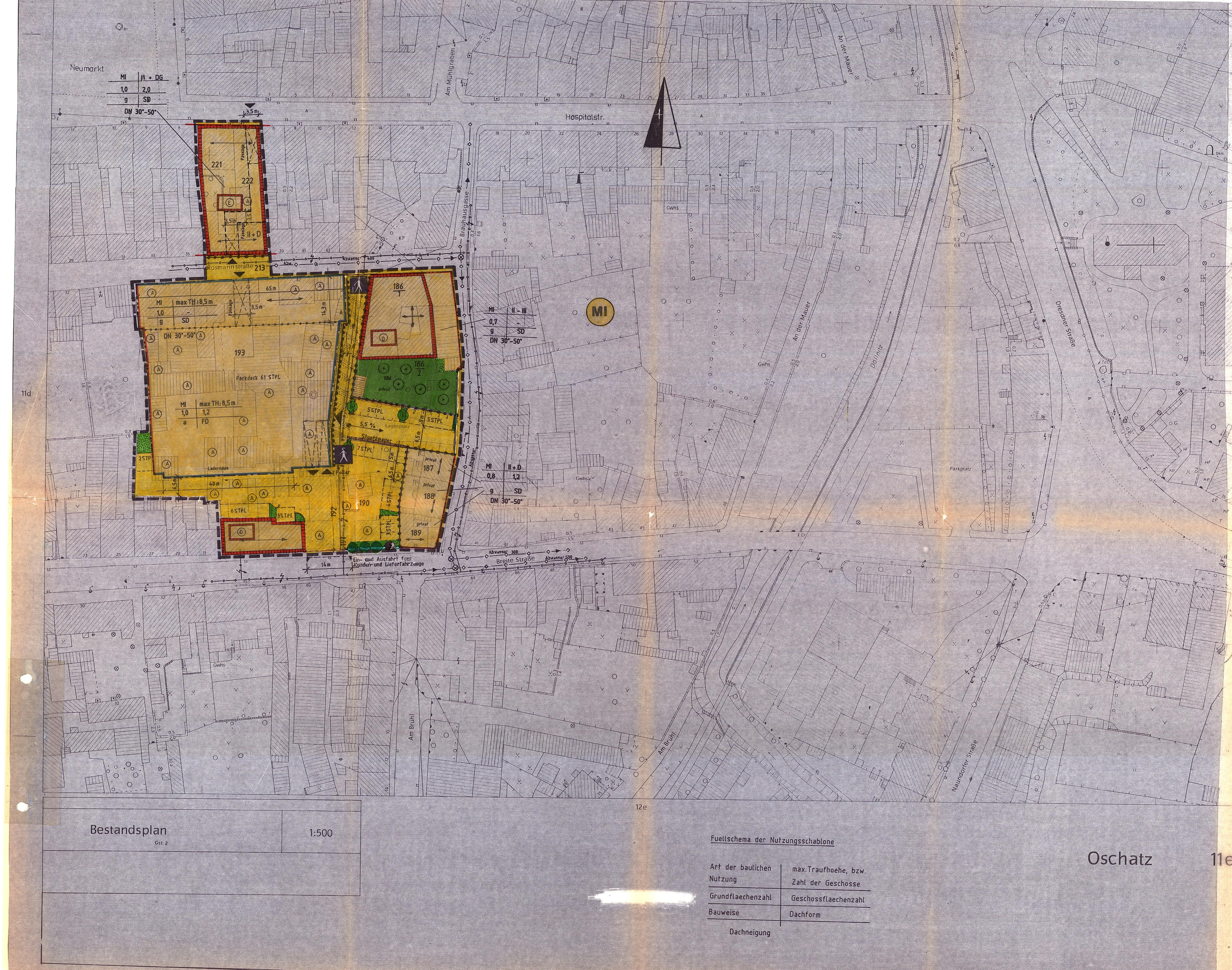

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.v. 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beseitigung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes beim Bagatellfall vom 14.09.94 (BGBl. I S. 2324 vom 22.09.94)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.v. 23.01.90 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Erleichterungen- und Wohnbaulandgesetz (Invest. Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland) v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F.v. 18.12.1990 (BGBl. I S. 58 v. 1991)
Wohnbaulandgesetz zum BauGB v. 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)
Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 22.04.93 i.d. Neufassung vom 26.07.94 (Sächs.GVBl. 1401)

Verbindliche Planzeichen

Katastermaessige Darstellung

- vorh. Flurstuecksgrenzen
- 193 — Flurstuecksnummer
- vorh. Bebauung

Art der baulichen Nutzung

- MI — Mischgebiet § 6 BauNVO
- (D) — Gebaeude die dem Denkmalschutz unterliegen, § 9 (6) BauGB
- (E) — Gebaeude im Geltungsbereich des innerstaedtischen Sanierungsgebietes, § 172 (1) BauGB
- max. TH — max. Traufhoehe, Mitte der Gebaeudelaengsseite bezogen auf Niveau Strasse § 9 (1) BauGB, § 16 Abs. 2, Nr. 4 BauNVO
- g — geschlossene Bauweise, § 22 BauNVO
- a — abweichende Bauweise i. Sinn einer geschlossenen Bauweise, § 22 (4) BauNVO
- SD — Satteldach zulaessig, DN = 45°, § 83 Saechs.BO
- FD — Flachdach zulaessig, § 83 Saechs.BO
- 1,0 — Grundflaechenzahl, § 17 (1,2) BauNVO
- II + DG — Zahl der zul. Vollgeschosse, § 9 BauGB, § 16 BauNVO
- III + DG — Zahl der zul. Vollgeschosse, § 9 BauGB, § 16 BauNVO
- Baulinie, § 9 BauGB, § 23 BauNVO
- Baugrenze, § 9 BauGB, § 23 BauNVO
- Grenze des raeumlichen Geltungsbereichs, § 9 BauGB
- Grenze unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO
- Firstrichtung, § 83 Saechs. BO
- Firstrichtung, § 83 Saechs. BO
- Standort Trafo, § 9 (1) BauGB

Verkehrsflaechen

- Eingang Passagen, § 9 BauGB
- Einfahrtsbereich, § 9 BauGB
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt, § 9 (1) BauGB
- Fussgaengerbereich, § 9 (11) BauGB
- Strassenverkehrsflaeche, § 9 (11) BauGB
- STPL — KFZ-Stellplaetze, § 9 BauGB
- Fussgaengerzone, § 9 BauGB
- Abbruch vorh. Gebaeude § 2 Abs. 2 PlanzV 90
- Mit Gehrecht belastete Flaeche (Fussgaengerpassage) § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Pflanzgebote

- Erhalt von Baeumen, § 9 BauGB
- Pflanzgebot fuer Baeume, § 9 (20,25) BauGB
- privat — private Gartenflaeche, § 83 Saechs.BO

Uebersichtsplan M 1 : 3125

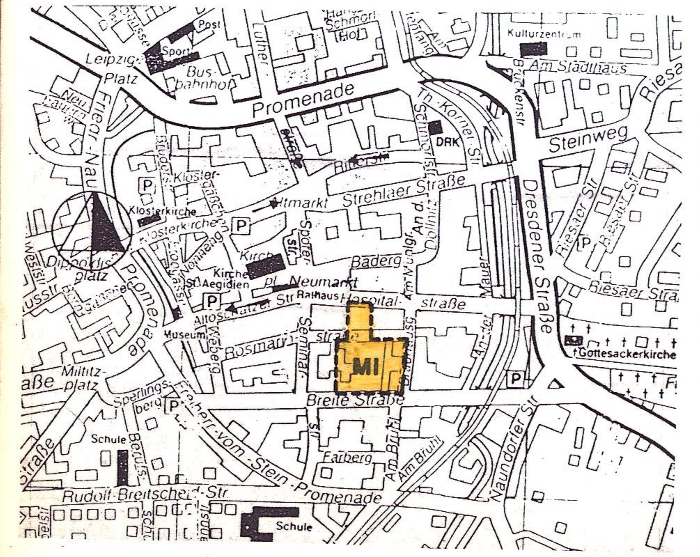

Textliche Festsetzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Mischgebiet entsprechend § 6 BauNVO festgesetzt, gemäß § 1 BauNVO (5) sind folgende Nutzungen zulässig:
1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

ausnahmsweise zulässig sind:
1. Kinos
2. Vergnügungsstätten entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO für den Bereich der Ladenpassage Flurst.-Nr. 193 (Rosmaringalerie) gemäß § 6 Abs. 3. Die Gesamtfläche darf 150 m² nicht überschreiten. Nach § 1 Abs. 7 BauNVO sind nur im Erdgeschoß Geldspielgeräte auf einer Fläche von max. 100 m² zulässig, wobei 15 m² pro Spielgerät zur Verfügung stehen müssen. Im 1 OG ist nur der Betrieb von Billard und Snooker zulässig.

unzulässig sind:
1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen

~~Vergnügungsstätten im Sinne § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO~~

Bauweise gemäß § 22 Abs 4 BauNVO a = abweichende Bauweise
Parkdeck mit Flachdach, nicht überdacht. Umfassungswände mit H = 2,4 m mit vorgehängtem Ziegeldach (max. 3 Reihen)

In Teilbereichen wird die Grundflächenzahl mit 1,0 gemäß Bau NVO § 17 Abs. 3 festgesetzt, da das Gebiet bei Inkrafttreten der BauNVO überwiegend bebaut war und städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

Die zu schaffenden Stellplätze sind gemäß 49 SächsBO auf den Grundstücken nachzuweisen und deren Benutzung öffentlich - rechtlich zusichern.
Die Stellflächen für Fahrzeuge sind in der Grundflächenzahl enthalten.

Die Gesamtbruttoverkaufsfläche im Geltungsbereich von 3.500 m² darf nicht überschritten werden. Davon sind ein Frischemarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 700 m² und alle weiteren Handelseinrichtungen mit einer max. Bruttofläche von 370 m² zulässig. (§ 1 Abs. 4 - 7 BauNVO)

Aus städtebaulichen Gründen wird die Nutzung der einzelnen Geschosse gemäß § 1 Abs. 8 BauNVO wie folgt festgesetzt.
- Einzelhandelsbetriebe, sowie sonstige Läden sind im Erdgeschoß zulässig.
- Im 1. OG ist eine Nutzung für Büros und nichtstörendes Dienstleistungsgewerbe sowie Gastronomie und Wohnnutzung und ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe, sowie sonstige Läden zulässig.
- Ab dem 2. Obergeschoß ist ausdrücklich nur Wohnungen zulässig.

Der Einfahrtsbereich für Lieferfahrzeuge und zu den Parkplätzen (Kunden-, Anwohner- und Beschäftigtenparkplätze) ist ausschließlich über die Breite Straße zu realisieren. Die maximale Einfahrtsbreite wird auf 14 m festgelegt. (§ 9 BauGB Abs 1 Punkt 11)

Die im Bebauungsplan angegebene Traufhöhe (max. TH) ist die maximale Traufhöhe über Straßenebene der dem Gebäude zugeordneten Straße (§ 9 BauGB Abs 1 Punkt 1)

Entsprechend § 9 BauGB Abs 1 Punkt 25 wird das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Sträucher	Kletterpflanzen	Bäume
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)	Efeu (Hedera helix)	Hainbuche (Carpinus betulus)
Heckenrose (Rosa canina)	Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata)	Feldahorn (Acer campestre)
Wacholder (Juniperus)	Waldrebe (Clematis)	Espe (Populus tremulus)
Liguster (Ligustrum)	Knöterich (Polygonum)	Eberesche (Sorbus aucuparia)
Forsythie (Forsythia)		Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior)

Innerhalb privater Grundstücksflächen sind alle Arten von Obstbäumen zulässig.

In zweckbestimmten Gebietszonen muß im Interesse der Akzeptanz des Erscheinungsbildes besonderer Wert auf die interne Grüngestaltung gelegt werden (ungenutzte Freiflächen sind einzugrünen).
Ein entsprechender Begrünungsplan ist durch den Bauherren als Bestandteil der Bauantragsunterlagen mit einzureichen.

Hinsichtlich der städtebaulichen Einordnung der Gebäude wird in Anlehnung an die Grundsätze und Zielen der Gestaltungssatzung der Stadt Oschatz vom 12.10.1992 verfahren.

Dach

(1) Dachform /-neigung

Sämtliche Gebäude sind traufständig zum öffentlichen Raum hin zu orientieren. Ausnahmen können bei Gebäuden zugelassen werden, die eine historische Giebelfassade aufweisen. Die Dächer sind als Satteldächer zwischen 35° und 50° auszubilden. Eckhäuser sind vorzugsweise mit Walmdächern auszustatten. Als Ausnahme können Mansarddächer zugelassen werden.

(2) Dachüberstand

1. Der Überstand muß zwischen 0,2 m und 0,4 m betragen und ist den benachbarten Gebäuden anzupassen. Die Maßangaben gelten jeweils ohne Dachrinne.
2. Der Dachüberstand darf nicht unterbrochen werden, Ausnahmen gelten nur bei Gebäuden mit Zwerchgiebel.
3. Die Traufe ist mit einer vorgehängten Rinne zu versehen. Innenliegende Rinnen sind nicht zulässig.

(3) Dachaufbauten

1. Im Geltungsbereich dürfen Dachaufbauten und Zwerchgiebel nicht mehr als 2/3 der Dachlänge (an der Traufe zu messen) in Anspruch nehmen. Ausnahmen können bei ortstypischen Fledermausgauben zugelassen werden. Ebenso können Ausnahmen bei Zwerchgiebeln zugelassen werden, wenn die Fassade stehendes Format aufweist oder der Bestand dies rechtfertigt.
2. Auf einem Dach ist nur ein Typus von Dachaufbauten zulässig (z.B. Giebelgauben)
3. Die Dachfläche vor den Gauben darf das Maß von 3 Reihen Dachziegeln nicht unterschreiten, wobei Dachziegelreihen von Dachaufbauten nicht mitzurechnen sind. Bei Gebäuden mit Drempel müssen grundsätzlich vor der Gaube mindestens drei Dachziegelreihen bis zur Traufe vorhanden sein.
4. Dachaufbauten dürfen den First nicht überragen.

(4) Liegende Dachfenster, Dacheinschnitte

1. Liegende Dachfenster sind nur bis zu einer Größe von 0,50 m² (Glasfläche) zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind. Rahmen von liegenden Dachfenstern sind in nichtglänzenden Farbtönen auszuführen.
2. Dacheinschnitte sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.

(5) Materialien

1. Als Dachdeckung sind Biberschwanzziegel zu verwenden. Ausnahmsweise können Schieferdeckungen zugelassen werden, wenn der Bestand dies erfordert.
2. Blechverwahrungen, außer aus Kupfer, sind in der Farbgestaltung des Hauses anzupassen.

(6) Antenne

1. Parabolspiegel können angebracht werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.

Fassade

(1) Wandaufbau

1. Die Fassaden sind so auszubilden, daß der Wandteil größer als der Öffnungsteil ist.
2. Vordächer sind nicht zulässig.
3. Erker sind ausnahmsweise zulässig.
4. Die Fensterfaschen sind nicht als innenliegend auszubilden.

(2) Fenster, Türen, Tore (außer Schaufenster)

1. Fenster sind als stehende Rechteckformate auszubilden. Fensterbänder sind nicht zugelassen.
2. Überecksfenster sind nicht zulässig.
3. In allen Geschossen ist nur nach beiden Seiten durchsichtiges Fensterglas zulässig. Das Zudecken, Zustreichen und Zukleben von Fensterflächen ist nicht zulässig.
4. Zwischen Fensteröffnungen sind Mauerpfeiler von einer Mindestbreite von der Hälfte des lichten Öffnungsmaßes auszubilden. Zwillingsfenster mit einer geringeren Pfeilerbreite, mindestens jedoch 10 cm, können zugelassen werden. Ausnahmen können auch zugelassen werden, wenn der Bestand oder unzureichende Belichtungsmöglichkeiten eine Abweichung erfordern.
5. Bestehende Fenster- und Türleibungen und -brüstungen aus Werksteinen sind beizubehalten. Fensteröffnungen bei Neubauten müssen durch Werksteinleibungen und -brüstungen oder durch farbliche Gestaltung betont werden.
6. Türen und Fenster müssen aus Holz hergestellt sein. Andere Materialien sind nicht zugelassen.
7. Rolladen können nur dann zugelassen werden, wenn der Rolladenkasten und die Führungsschienen in der Fassade nicht in Erscheinung treten.

(3) Schaufenster

1. Schaufenster sind nur in den Erdgeschoßzonen zulässig, sie dürfen auch nicht in die Brüstungszone des 1. Obergeschosses hineinragen.
2. Die Proportionen der Schaufenster (Verhältnis Breite zu Höhe) soll an den Proportionen der anderen Öffnungen orientiert sein. Sie müssen als stehende Rechteckformate ausgeführt werden. Als Ausnahme können auch quadratische Öffnungen zugelassen werden.
3. Die Schaufenster sind mit einem Sockel von mindestens 0,30 m Höhe zu versehen.
4. Die Verglasung ist mindestens 10 cm hinter der im Erdgeschoß vorhandenen Außenwand-Vorderkante anzubringen.
5. Arkaden sind nicht zulässig.
6. Die Gliederung der Schaufensterzonen muß auf die Fassadengestaltung (Fensterachsen) Bezug nehmen.
7. Das dauerhafte Zukleben, Zustreichen oder Zudecken von Schaufenstern ist unzulässig.
8. Markisen sind nur in Verbindung mit Schaufenstern zulässig oder an Gebäudeteilen, die vom öffentlichen Verkehrsraum nicht eingesehen werden können. Grelle Farben und glänzende Materialien sind unzulässig. Korbmarkisen sind als Ausnahme zulässig. Jedem Schaufenster ist eine separate Markise zuzuordnen, ausnahmsweise können sich bei zwei unmittelbar benachbarten Schaufenstern eine Markise über zwei Schaufensterbreiten erstrecken.

(4) Materialien

1. Die Fassaden sind in Materialien auszuführen, die den traditionellen Eindruck einer tragenden Mauerwerkskonstruktion gewährleisten. Konstruktionen aus Sichtfachwerk sind nicht zulässig. An allen Bauteilen, die von öffentlichen Verkehrsflächen eingesehen werden können, sind polierte und glänzende Materialien nicht zulässig.
2. Fassadenverkleidungen durch Faserzementplatten, Holzschalungen oder vergleichbare Materialien und Konstruktionen sind nicht zulässig.

(5) Farbgestaltung

1. Für Putzanstriche sind grundsätzlich nur Kalk- oder Mineralfarben zu verwenden.
2. Fensterflächen, Gesimse, Sockel müssen farblich von dem Wandflächenanstrich abgesetzt werden.
3. Für die Farbgestaltung ist die Farbleitplanung der Stadt bindend.

Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Größe der Werbung

1. Das Anbringen von Werbeanlagen und Warenautomaten, ausgenommen Namensschilder bis zu einer Größe von 0,10 m², bedürfen der Genehmigung.
2. Die Gesamtlänge von Werbeanlagen darf 1/3 der jeweiligen Fassadenlänge des betreffenden Gebäudes nicht überschreiten. Ausnahmen bis 3/5 der Fassadenlänge bei Gebäuden bis zu 8 m Fassadenbreite können zugelassen werden.
3. Einzelbuchstaben dürfen das Höchstmaß von 0,35 m nicht überschreiten. Ausnahmen bis höchstens 0,60 m sind zulässig. Die Werbung darf nicht weiter als 0,20 m über die Fassade hinausragen. (außer Stechschilder)
4. Von Gesimsen haben Werbeanlagen einen Mindestabstand von 0,10 m, von Gebäudekanten einen Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.
5. Zusätzlich zu den Werbeanlagen können ausnahmsweise an der Fassade Hinweisschilder bis zu einer Größe von 0,25 m² zugelassen werden.

(2) Allgemeines

1. Die Fassade dürfen zum Zweck der Werbung nicht verändert oder beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen Fassadengliederungen, wie Gesimse, Wandvorlagen usw. nicht überdeckt oder unterbrochen werden. Werbung ist nur im Erdgeschoßbereich zulässig.
2. Unzulässig sind Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht, Leuchtbänder, fluoreszierenden Farben, Werbung mit Kastenkörpern und vertikale Schriftzüge.

(3) Art und Standort der Werbung

1. Als Werbeträger sind zugelassen:
- aufgemalte Werbezüge oder Werbeschilder oder Einzelbuchstaben auf dem Fassadenfeld zwischen Erdgeschoß und 1. Obergeschoß. Werbeanlagen müssen mindestens 20 cm unter der Oberkante der Brüstung des Obergeschosses enden.
- auskragende Werbeschilder (Stechschilder, Zunftzeichen), sofern sie individuell hergestellt sind und auf den Ort der Leistung hinweisen.
- beleuchtete und hinterleuchtete Einzelbuchstaben

2. Je Geschäft oder sonstiger Einrichtung ist nur eine Werbeanlage zulässig. (Stechschilder sind zusätzlich möglich)

(4) Warenautomaten

1. Warenautomaten dürfen nur in Gebäudenischen, Passagen oder als Bestandteil von Schaufensteranlagen angebracht werden.

Mauern, Einfriedungen, Treppen und unbebaute Flächen

(1) Unbebaute Flächen/ Gärten

Für Hofeinfahrten, Innenhöfe und andere unbebaute Flächen der Grundstücke sind, sofern sie befestigt werden und vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, Natur- oder Kunststeinpflaster zu verwenden.

(2) Mauern/ Einfriedungen

1. Mauern sind aus ortsüblichem Kunst- oder Naturstein oder verputzt herzustellen.
2. Geländer sind in Holz mit senkrechter Lattung oder schmiedeeisern herzustellen.

(3) Treppen

Treppen und Eingangsstufen sind, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, in ortsüblichen Natur- oder Kunststein als Blockstufen auszuführen. Die Oberflächen dürfen nicht geschliffen, poliert oder glänzend sein.

Zwischen den Grundstücken Hospitalstraße 2 (Flurst.-Nr.221), Hospialstraße 4 (Flurst.-Nr.222) und Rosmarinstraße 37 (Flurst.-Nr.221), Rosmarinstraße 37a (Flurts.-Nr.222) ist eine öffentliche Passage in einer Mindestbreite von 3,50 m zu schaffen.

Hinweise

Das Plangebiet befindet sich im Denkmalschutzgebiet Altstadt Oschatz und im archäologischen Relevanzbereich "mittelalterlicher Stadtkern".

Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Gerät eaus Stein u. Metallen, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art- auch Fundamente, Keller Brunnen u.a.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, **Tel. Dresden 52591,** meldepflichtig.
Fundstellen sind inzwischen vor weiterer Zerstörung zu sichern.

Vor Beginn jedweder Erdarbeiten ist das Archäologische Landesamt Sachsen, Japanisches Palais, Dresden, durch schriftliche Bauanzeige ausreichend vorher zu unterrichten.

Die Passagen sind schriftlich im Wortlaut allen bei der Erschließung mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

Die Passagen sind schriftlich im Wortlaut allen Einzelbauherren zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

Die Passagen erscheinen im Wortlaut in den Bauausführungsplänen.

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom 19.06.95
Oschatz, den 19.06.95
[Stempel: Freistaat Sachsen – Staatliches Vermessungsamt Grimma – Aussenstelle Oschatz] [Unterschrift]

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluß gem. § 2 (1) BauGB:
Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Stadträte in öffentlicher Sitzung am 05.08.93 gefasst.
Oschatz, d. 25. Juli 1996 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

2. Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlußes erfolgte am 02.09.93 im Wochenblatt.
Oschatz, 25. Juli 1996 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

3. Raumordnung und Landesplanung § 246a BauGB:
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Oschatz, d. 25. Juli 1996 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

4. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB:
Der Planentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.03.94 in der Verwaltung in der Zeit vom 10.3.94 bis 14.04.94 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.
Oschatz, 25. Juli 1996 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte am 18.02.94
Oschatz, 25. Juli 1996 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

6. Beteiligung benachbarte Gemeinden § 2 (2) BauGB
Die Beteiligung der benachbarten Gemeinden erfolgte am 01.03.94
Oschatz, 25. Juli 1996 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

7. Auslegungsbeschluß gem. § 3 (2) BauGB
Die Stadträte haben in öffentlicher Sitzung den Planentwurf gebilligt und die Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
Oschatz, 25. Juli 1996 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

8. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB:
Die Bekanntmachung der Planauslage erfolgte am 18.08.94 im Wochenblatt.
Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 01.09. bis 04.10.94 zu jedermanns Einsicht ausgelegt
Oschatz, d 25. Juli 1996 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

9. Abwägung gem. § 3 (2) BauGB
Die Stadträte haben in öffentlicher Sitzung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beraten und beschlossen.
Oschatz, 25. Juli 1996 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

10. Benachrichtigung der von der Abwägung betroffenen TÖB/Bürger gem. § 3 (2) BauGB
Die von der Abwägung Betroffenen wurden vom Ergebnis am 10.01.95 schriftlich benachrichtigt.
Oschatz, 25. Juli 1996 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

11. Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB:
Der Planentwurf wurde am 22.12.94 in der Stadtratssitzung als Satzung beschlossen.
Oschatz, 25. Juli 1996 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

~~12. Genehmigungsvermerk:
Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslage nach § 12 BauGB sind am .... ortsüblich bekannt gemacht worden.~~
Oschatz, 25. Juli 1996 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

Aufhebung Satzung § 2 Abs. 1 Beschluß des Stadtrates
Die Satzung wurde am 29.03.95 in der Stadtratssitzung aufgehoben.
Oschatz, 25. Juli 1996 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

13. Wiederholung des Verfahrens ab Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte am 21.03.95
Oschatz, 25. Juli 1996 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

14. Erneute Abwägung gem. §§ 1 (6) und § 3 Abs. 2 BauGB:
Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Stadtratssitzung am 29.06.95 geprüft und in die Abwägung eingestellt.
Oschatz, 25. Juli 1996 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

15. Benachrichtigung der von der Abwägung Betroffenen gem § 3 (2) BauGB:
Die von der Abwägung Betroffenen wurden vom Ergebnis der Abwägung am 24.07.95 schriftlich benachrichtigt.
Oschatz, 25. Juli 1996 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

16. Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB:
Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 21.09.95 in der Stadtratssitzung als Satzung beschlossen.
Oschatz, d 25. Juli 1996 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

17. Genehmigungsvermerk:
Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 05.07.1996 Az: 11/05/96 mit Maßgaben und Auflagen erteilt.
Oschatz, d 25. Juli 1996 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

18. Die Maßgaben/Auflagen wurden durch den Beitrittsbeschluß des Stadtrates vom 08.08.96 erfüllt. Das wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 10.09.1996 Az 51-2511.2 bestätigt.
Oschatz, d. 17.09.96 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

19. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
Oschatz, d. 17.09.96 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

20. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.09.96 im Wochenblatt vom 22.09.96 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und § 4 Abs. 4 SächsGemO und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.09.96 in Kraft getreten.
Oschatz, d. 23.09.96 [Siegel] [Unterschrift] Bürgermeister

1. Änderung
Regierungspräsidium Leipzig
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 04. Dez. 1996
Aktenzeichen: 51-2511.2
Registrier-Nr.: 11/14/96
Leipzig, den 16. Juli 1997 [Unterschrift] [Siegel: Freistaat Sachsen – Regierungspräsidium Leipzig]

Regierungspräsidium Leipzig
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 15. Juli 1996
Aktenzeichen: 51-2511.2
Registrier-Nr.: 11/05/96
Leipzig, den 10. Sep. 1996 [Unterschrift] [Siegel: Freistaat Sachsen – Regierungspräsidium Leipzig]

Bebauungsplan Innerstaedtische Ladenpassage M 1:500

Dezernat Bauen und Wohnen
-Planungsamt-
aufgestellt: [Unterschrift] **Bearbeiter:** STEIN
Oschatz, d. 2.8.94

geaendert: Ergaenzungen der Leitungsnetze und der Nutzungsschablonen zum Bestand
Oschatz, d. 16.06.95 [Unterschrift]

Planaenderung nach Massgabe des RP Leipzig v. 5.7.96

1. Nachtrag Verlauf Passage Hospitalstrasse/Rosmarienstrasse.
2. Festsetzung Baulinie fuer Grundstuecke Nr. 186/1, 187 bis 189, sowie bis 192.
3. Ersatz der Baugrenze durch Baulinie im Bereich westl. Grenze Ladenpassage/Nachbargrundstuecke. Entfernen von Baugrenzen innerhalb der Bauflaechen.
4. Ergaenzen der Farbgebung fuer Mischgebiet gem. PlanzV 90.